



KOA 1.478/25-005

# Bescheid

## I. Spruch

- Der **Radio VM1 GmbH** (FN 205120y) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die durch die in den Beilagen 1.a. und 1.b. umschriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gebildete Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BvWg) vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, zugeteilten Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ zugeordnet.

Die Beilagen 1.a. und 1.b. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg“. Das Versorgungsgebiet umfasst Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung, insbesondere teilweise die Gemeinden Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal und Weinitzen sowie die Gemeinde Feldkirchen bei Graz vollständig und Teile des Bezirks Voitsberg, insbesondere teilweise die Gemeinden Bärnbach, Edelschrott, Krottendorf-Gaisfeld, Köflach, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, Sankt Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Söding-Sankt Johann und Voitsberg, soweit diese mit der zugeordneten Übertragungskapazität versorgt werden können.

- Der Radio VM1 GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Erkenntnis des BvWg vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1.a. und 1.b.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.



5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.11.2023 beantragte die Radio VM1 GmbH (vormals: Radio Event GmbH; im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 93,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 93,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“.

Am 06.12.2023 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 15.03.2024 stellte der Amtssachverständige fest, dass das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch nicht realisierbar sei, worüber die Antragstellerin informiert wurde.

Mit Schreiben vom 20.06.2024 brachte die Antragstellerin ein geändertes technisches Konzept ein und beantragte die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 93,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 93,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ mit geänderten technischen Parametern.

Am 24.06.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 04.12.2024 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch nicht realisierbar sei. Die Antragstellerin wurde darüber mit Schreiben der KommAustria vom gleichen Tag informiert.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 änderte die Antragstellerin ihr technisches Konzept und beantragte die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“.

Am 17.04.2025 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten für die Funkanlagen „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden könne.



In der Folge veranlasste die KommAustria für den 08.05.2025 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 14.07.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 13.05.2025 hielt die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung aufrecht. Weitere Anträge auf Zuordnung langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 16.07.2025 übermittelte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung den Antrag und räumte ihr gemäß § 23 PrR-G die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein.

Mit Schreiben vom 01.08.2025 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.08.2025 wurde der Antragstellerin das Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.04.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Radio VM1 GmbH ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

Sie ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“. Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 90,3 MHz“ und „GRAZ 8 (Eisenberg) 105,0 MHz“ zugeordnet. Aufgrund dieser zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung, insbesondere teilweise die Gemeinden Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Premstätten, Raaba-Grambach, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Stattegg, Thal und Weinitzen sowie die Gemeinde Feldkirchen bei Graz vollständig.

### **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität bestehend aus den im synchronisierten Gleichwellennetz betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“. Diese versorgen ca. 35.000 Einwohner mit einer notwendigen Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m.



Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein Zusammenhang durch mehrere kleinere Überlappungsflächen. Da sich keine Doppelversorgung ergibt, errechnet sich für das Versorgungsgebiet der Antragstellerin ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 35.000 Einwohnern.

Mit der beantragten Übertragungskapazität können folgende Gemeinden im Bezirk Voitsberg teilweise versorgt werden: Bärnbach, Edelschrott, Krottendorf-Gaisfeld, Köflach, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, Sankt Martin am Wöllmißberg, Stallhofen, Söding-Sankt Johann und Voitsberg. Darüber hinaus können die Gemeinden Lannach und Lieboch in den Bezirken Deutschlandsberg bzw. Graz-Umgebung teilweise versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beantragten Funkanlagen „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Somit kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

## **2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Mit Schreiben vom 01.08.2025 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von der Abgabe einer Stellungnahme abzusehen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihrer Namensänderung sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.04.2025.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“*



**§ 10. (1)** Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur



Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität bestehend aus den in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen Funkanlagen „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“.

Aufgrund der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 35.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Am 08.05.2025 erfolgte daher die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 3 (Gößnitz) 106,2 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

#### **4.4. Rechtzeitigkeit des Antrages**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.07.2025 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antragstellerin langte am 13.05.2025 und somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.



Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein Zusammenhang zwischen der beantragten Übertragungskapazität und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ durch gegenseitige Überlappungen gegeben ist. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in westlicher Richtung. Durch die beantragte Übertragungskapazität werden ca. 35.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt. Eine Doppelversorgung ergibt sich nicht.

Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist festzustellen, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein unmittelbar an die schon bisher versorgte Stadt Graz und deren Umland anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

## **4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Die Steiermärkische Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch gemacht.

## **4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14:



„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ um bisher nicht versorgte Teile des Bezirkes Voitsberg erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Teile der Stadt Graz und der Bezirke Graz Umgebung und Voitsberg“ umzubenennen.

#### **4.8. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rufunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

#### **4.9. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei



der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehrnis sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.478/25-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. September 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



**Beilagen:** Technische Anlageblätter, Beilagen 1.a. und 1.b.



**Beilage 1.a. zum Bescheid KOA 1.478/25-005**

1	Name der Funkstelle	<b>KOEFLACH 3</b>				
2	Standortbezeichnung	<b>Gößnitz</b>				
3	Lizenzinhaber	Radio VM1 GmbH				
4	Senderbetreiber	w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz	106,20				
6	Programmname	VM1 Graz				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E01 09	47N03 12	WGS84		
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	841				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	20,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	27,5				
15	Polarisation	H				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	H	-0,9	6,4	10,9	13,7	15,8
	V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	H	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0
	V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	H	15,8	13,7	10,9	6,4	-0,9
	V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	H	-8,0	-1,4	0,0	-2,0	-6,0
	V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	H	-8,0	-3,1	-0,9	-3,1	-8,0
	V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	H	-6,0	-2,0	0,0	-1,4	-8,0
	V					
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm	
			A hex	9 hex	41 hex	
			A hex	C hex	41 hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )	Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja				
22	Bemerkungen					



**Beilage 1.b. zum Bescheid KOA 1.478/25-005**

1	Name der Funkstelle	<b>VOITSBERG 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Arnstein</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio VM1 GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	VM1 Graz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 55	47N01 29	WGS84			
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	559					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	16,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	29,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	8,1	1,2	-8,0	-10,7	-8,0	1,2
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	8,1	11,7	13,7	15,4	16,4	16,7
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	16,7	16,7	16,4	15,4	13,7	11,7
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	8,1	1,2	-8,0	-10,7	-8,0	1,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H	8,1	11,7	13,7	15,4	16,4	16,7	
V							
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	16,7	16,7	16,4	15,4	13,7	11,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code  gem. EN 50067 Annex D	lokal  überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	9 hex	41 hex		
			A hex	C hex	41 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )			Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )			ja			
22	Bemerkungen						